

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1966	Nummer 27
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	18. 1. 1966	RdErl. d. Innenministers Amtliche Besichtigung von Apotheken	374
21705	18. 1. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Deutsch-australisches Wanderungsabkommen; hier: Befreiung von der Zahlung des Selbstkostenanteils an den Passagekosten für Auswanderer, die durch das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung nach Australien befördert werden	379
8053	19. 1. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten Strahlenschutz; hier: Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverord- nung für die Ableitung radioaktiver Abwässer von Krankenhäusern mit Isotopenstationen	379

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
18. 1. 1966 RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge Rechnungsjahr 1966	380
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 31. 1. 1966	380

I.

21210

Amtliche Besichtigung von Apotheken

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1966 — VI B 5—60.00.30

Zur Durchführung der Apothekenaufsicht nach dem Gesetz über das Apothekenwesen v. 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) und der Apothekenüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz v. 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) sind die Apotheken regelmäßig zu besichtigen. Für die Besichtigung wird folgendes bestimmt:

1 Besichtigungsfristen

1.1 Jede neue Apotheke ist vor Erteilung der Bescheinigung nach Anlage 1 gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen durch den Regierungspräsidenten zu besichtigen (§ 1 der Zuständigkeits-Verordnung v. 12. Dezember 1961 — GV. NW. S. 377/SGV. NW. 2121).

1.2 Jede bestehende Apotheke, in der Arzneyspezialitäten hergestellt werden, die nach § 20 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in das Spezialitätenregister eingetragen werden müssen, ist vom Regierungspräsidenten in der Regel alle zwei Jahre zu besichtigen (§ 40 AMG i. Verb. mit der Zuständigkeits-Verordnung v. 1. März 1962 — GV. NW. S. 107 / SGV. NW. 2121).

1.3 Jede bestehende Apotheke, in der keine Arzneyspezialitäten hergestellt werden, ist innerhalb von je vier Jahren mindestens einmal vom Regierungspräsidenten zu besichtigen.

2 Besichtigung

2.1 Die Besichtigung wird von dem Regierungspräsidenten, der hierzu den Pharmazie-Dezernenten entsendet, und dem zuständigen Amtsarzt durchgeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeits-Verordnung v. 12. Dezember 1961) aaO. In besonderen Fällen kann der Medizinal-Hauptdezernent die Vertretung des Regierungspräsidenten bei der Besichtigung übernehmen. Der Amtsarzt kann sich bei dienstlicher Verhinderung durch einen beamteten Arzt des Gesundheitsamtes vertreten lassen.

2.2 Ist der Pharmazie-Dezernent verhindert, z. B. bei anderweitiger Inanspruchnahme, Urlaub oder Krankheit, so kann an seiner Stelle für einzelne Besichtigungen einer der von mir als „Sachverständiger für das Apothekenwesen“ bestellten Apotheker teilnehmen.

2.3 Ein „Sachverständiger“ ist nicht zu Besichtigungen von Apotheken an seinem Wohnort und am Ort, in dem seine Apotheke oder Zweigapotheke liegt, heranzuziehen.

3 Besichtigung

3.1 Die Besichtigung ist auch bei Abwesenheit des Apothekenleiters durchzuführen. Von der Besichtigung soll Abstand genommen werden, wenn der Apothekenleiter seine Abwesenheit nach § 5 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens dem Gesundheitsamt angezeigt hat.

3.2 Die Besichtigung findet während der Geschäftszeit statt. Sie soll es ermöglichen, einen Überblick über den Zustand sämtlicher Geschäftsräume, insbesondere über die Ordnung und Sauberkeit, zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Apothekenwesen und über den Verkehr mit Arzneimitteln ist zu überwachen.

3.3 Während der Besichtigung sind die Personalien des Apothekenleiters und des von ihm beschäftigten pharmazeutischen und nichtpharmazeutischen Personals mit der vom Gesundheitsamt geführten Liste zu vergleichen.

3.4 Bei der Besichtigung ist insbesondere festzustellen, ob die amtlichen Unterlagen, Nachweise, wissen-

schaftlichen oder sonstigen Hilfsmittel, die nach der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke vorhanden sein müssen, vollständig und brauchbar sind.

3.5 Die Betäubungsmittelbücher und -verordnungen, das Giftbuch, die Giftscheine und das Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel sind zu überprüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen.

3.6 Arzneimittel sind stichprobenweise auf Güte und Brauchbarkeit, z. T. durch Feststellung ihrer sinnlich wahrzunehmenden Eigenschaften, z. T. nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches oder des Homöopathischen Arzneibuches zu prüfen. Erscheint eine Prüfung bestimmter Arzneimittel nach den Vorschriften der Arzneibücher notwendig, aber an Ort und Stelle nicht möglich oder zu zeitraubend, ist eine Untersuchung durch das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen zu veranlassen und dafür eine Probe zu entnehmen. Sofern der Apotheker es verlangt, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen zurückzulassen.

3.7 Beanstandete Arzneimittel sind auszusondern und, soweit die Mängel nicht behoben werden können, mit Zustimmung des Apothekenleiters zu vernichten. Wird gegen die Beanstandung eines Arzneimittels Einspruch erhoben oder lehnt der Apotheker die Zustimmung zur Vernichtung ab, ist eine Untersuchung durch das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen herbeizuführen. Der Regierungspräsident entscheidet über die weitere Verwendung des untersuchten Arzneimittels.

4 Besichtigungsbescheid

4.1 Der Besichtigungsbescheid wird nach dem Muster der Anlage 2 in dreifacher Ausfertigung erstellt und ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Einwendungen des Apothekenleiters oder seines Vertreters gegen Inhalt oder Wortlaut der Feststellungen sind mit Begründung vor seiner Unterschrift mit aufzunehmen (s. I 5 des Musters der Anlage 2).

4.2 Das Original des Besichtigungsbescheides erhält der Apothekenleiter. Die erste Durchschrift ist dem teilnehmenden Arzt des Gesundheitsamtes zu übergeben. Die zweite Durchschrift verbleibt bei den Apothekenakten des Regierungspräsidenten und ist zugleich zur Herstellung der Verfügung zu verwenden. Auf dieser Verfügung ist zu vermerken, daß dem Apotheker und dem teilnehmenden Arzt des Gesundheitsamtes je eine Ausfertigung ausgehändigt worden ist.

4.3 Dem Apothekenleiter kann ein Verzeichnis der beanstandeten Arzneimittel und Geräte (z. B. Waagen, Gewichte) mit der Weisung hinterlassen werden, die unbrauchbaren Waren und Geräte unverzüglich aus den Betriebsräumen zu entfernen. Mängel, die bereits während der Besichtigung beseitigt werden konnten, sind nicht in den Besichtigungsbescheid aufzunehmen.

4.4 Für die Abstellung sonstiger festgestellter Mängel ist dem Apothekenleiter eine angemessene Frist zu gewähren. Ihm ist aufzugeben, innerhalb der Frist dem Regierungspräsidenten über das zuständige Gesundheitsamt die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung mitzuteilen. Bei groben Verstößen gegen Strafbestimmungen prüft der Regierungspräsident die Voraussetzung für die Schließung der besichtigten Apotheke oder die Zurücknahme der Betriebserlaubnis und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

5 Nachbesichtigung

5.1 Der Amtsarzt überprüft die Abstellung der Mängel (Nachbesichtigung) und bestätigt sie dem Regierungspräsidenten.

5.2 Der Regierungspräsident hat so lange Nachbesichtigungen anzuordnen, bis der ordnungsmäßige Zustand in der Apotheke hergestellt ist. Über jede Nachbesichtigung ist vom Amtsarzt ein Bescheid zu erteilen, aus dem hervorgehen muß, inwieweit die vorgefundenen Mängel abgestellt worden sind. 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.

Anlage 1

Anlage

6 Amtsarzt

- 6.1 Die Teilnahme des Amtsarztes an der Besichtigung einer Apotheke im Rahmen dieses RdErl. gilt als Musterung im Sinne von § 3 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. März 1935 (RMBI. S. 327).

7 Entschädigung für den Sachverständigen

- 7.1 Der Sachverständige für das Apothekenwesen wird entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353 / SGV. NW. 204), entschädigt.

8 Aufhebung früherer Anweisungen

- 8.1 Die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken — RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1959 — (SMBI. NW. 21210) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

Der Regierungspräsident
24. _____

_____, den _____

An

Betr.: Abnahme der neuen Apotheke _____

in _____

Gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) wird hiermit bescheinigt, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Apotheke kann eröffnet werden.

Im Auftrag

Entwurf

Anlage 2 zu Nr. 4.1

Der Regierungspräsident
24., den

Herrn/Frau

Apotheker(in)

in

-Apotheke

Betr.: Amtliche Besichtigung der - Apotheke
in

I

Die am 19 vorgenommene Besichtigung Ihrer — der unter Ihrer Leitung stehenden — Apotheke, an der teilnahmen:

1.
2.
3.

hatte folgendes Ergebnis:

1. Besitzer der Apotheke seit
 Urkunde liegt vor — nicht vor —
 Apotheken-/Pächter/Verwalter
 Bestallung am in
 Verpächter Pachtvertrag vom
 Pächtererlaubnis vom Verwaltungsgenehmigung vom
 Nebenbetrieb

2. Apothekenpersonal

Bestallte Apotheker

..... best. am in
 best. am in
 best. am in
 best. am in

Vorgeprüfte Apothekeranwärter

- a) vorgepr. am in
 b) vorgepr. am in

Arbeitserlaubnis von a)
 von b)

Praktikanten Lehrvertrag
 Lehrvertrag
 Ausbildungsstand

Helferinnen

..... Brief vom in

..... Brief vom in

..... Brief vom in

..... Brief vom in

Anlernhelferinnen

..... tätig seit

..... tätig seit

3. Mängel:

- a)
- b)
- c)
- usw.

4. Entnommene Arzneimittelproben für die Untersuchung im Chemischen Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen

II

Etwaige Erklärungen des Apothekenleiters

.....
(Apothekenleiter oder Stellvertreter)

III

Die Besichtigung ergab keine/die unter I Nr. 3 aufgeführten Mängel. Zu den unter I 3*) aufgeführten Mängeln erhalten Sie auf Grund der Erklärung unter II gesonderten Bescheid.

Die Abstellung der / übrigen / Mängel bitte ich mir bis zum auf dem Dienstwege über das Gesundheitsamt anzuzeigen.

*) Buchstabe(n)

Im Auftrag

21705

**Deutsch-australisches Wanderungsabkommen;
hier: Befreiung von der Zahlung des Selbstkosten-
anteils an den Passagekosten für Auswanderer,
die durch das Zwischenstaatliche Komitee für
Europäische Auswanderung nach Australien
befördert werden**

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 18. 1. 1966 —
IV A 1 — 5160.090

Die deutsche und australische Regierung haben am 21. Juni 1965 ein neues Abkommen über die unterstützte Wanderung abgeschlossen.

Der Bundesminister des Innern hat mir hierzu mitgeteilt, daß vorläufig weiterhin nach der Regelung zu verfahren ist, die ich mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben habe.

Nach Mitteilung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (ICEM) kann jedoch in Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in der Bundesrepublik einerseits und der eigenen angespannten finanziellen Lage des Komitees auf die Selbstbeteiligung der Auswanderer an den Kosten nicht im gleichen Umfang wie bisher verzichtet werden. Auch sollen von den Behörden Bedürftigkeitsbescheinigungen vielfach ausgestellt worden sein, ohne daß tatsächlich Bedürftigkeit vorlag.

Der Nachlaß kann zwar auch weiterhin gewährt werden, doch verlangt das Zwischenstaatliche Komitee nun neben der Bedürftigkeitsbescheinigung des Sozialhilfeträgers auch einen Lohnnachweis für das letzte Jahr sowie andere Unterlagen, die den Antrag unterstützen können. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit wird sich das Zwischenstaatliche Komitee davon leiten lassen, daß Arbeitnehmer, die die Kriterien der australischen Auswanderungsgesetzgebung erfüllen, bei der jetzigen Wirtschaftslage in der Bundesrepublik die Möglichkeit haben, sich genügend Ersparnisse zu erarbeiten, um die an und für sich geringen Selbstbeteiligungskosten zu zahlen. Das Komitee hält es ferner für bedenklich, einen Auswanderer, der nicht genügend Qualifikationen hat, um diese Summe zusätzlich zu seinen lebensnotwendigen Ausgaben zu verdienen, nach einem Land in Übersee zu befördern, weil er dort in Anbetracht der im Anfangsstadium bedeutend größeren Schwierigkeiten ein sehr großes Risiko eingehen würde, die nötigen Mittel für einen gesicherten Lebensunterhalt zu verdienen.

Diese Erwägungen schließen jedoch, wie oben erwähnt, nach Mitteilung des Komitees den Erlaß der Selbstbeteiligung nicht grundsätzlich aus. In Ausnahmefällen ist das Komitee nach wie vor bereit, einen Nachlaß zu gewähren. Dies kommt insbesondere für Flüchtlinge, für Familienzusammenführungen und für andere Fälle von Auswanderung mit einem humanitären Hintergrund in Betracht.

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 1959 — MBl. NW. S. 1079 S. MBl. NW. 21705 —.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1966 S. 379.

8053

Strahlenschutz;

**hier: Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Abs. 3
Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung
für die Ableitung radioaktiver Abwässer von
Krankenhäusern mit Isotopenstationen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — (III Nr. 5/66), d. Innenministers — VI A 6 — 46. 70. 00 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V C 8 — 743/1 — 12 634 v. 19. 1. 1966

Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde höhere Konzentrationen radioaktiver Stoffe in den abzuleitenden Abwässern gestatten, wenn dadurch einzelne und die Allgemeinheit nicht gefährdet werden und Gründe der Reinhaltung des Wassers nicht entgegenstehen. Dies ist vor allem bei der Anwendung gewisser kurzlebiger Radionuklide (z. B. J-131 und P-32) der Fall. Insbesondere liegt hinsichtlich der Patientenausscheidungen bei der medizinischen Anwendung von J-131 nach den bisherigen Erfahrungen ein mengenmäßig abgegrenzter und in seiner Auswirkung übersehbarer Umgang mit radioaktiven Stoffen vor.

Sofern kein Mißverhältnis zwischen dem Anfall radioaktiv kontaminierter Abwässer aus Isotopenstationen von Krankenanstalten und dem Anfall anderer Abwässer in der öffentlichen Kanalisation besteht, kann unter folgenden Voraussetzungen davon ausgegangen werden, daß eine Gefährdung einzelner und der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und Gründe der Reinhaltung des Wassers der Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen:

1. Der Verbrauch an Jod-131 darf in der Isotopenstation einer Krankenanstalt 40 mCi/Woche nicht überschreiten.
2. Die Erhöhung der im § 34 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung festgelegten Konzentration kurzlebiger radioaktiver Stoffe im Abwasser aus dem Kontrollbereich der Isotopenstationen der Krankenhäuser darf vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation maximal das 100fache des dort genannten Wertes betragen.
3. Ein Mißverhältnis zwischen dem Anfall radioaktiv kontaminierter Abwässer aus Isotopenstationen von Krankenanstalten und dem Anfall anderer Abwässer in der Kanalisation besteht in der Regel dann nicht, wenn durch die Verdünnung mit den aus dem Einzugsgebiet des Kanalnetzes bei Trockenwetter anfallenden Abwässern gewährleistet ist, daß vor Einleitung in den Vorfluter das Abwasser keine höhere Konzentration radioaktiver Stoffe als den in § 34 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Wert enthält.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist aber an eine vorherige Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Einleitung radioaktiv kontaminierter Abwässer anderer Stellen, gebunden.

Das Dezernat „Gewerbeaufsicht“ (23) hat bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung das Dezernat „Wasserrecht und Wasserwirtschaft“ (64) und das Dezernat „Gesundheit“ (24) zu beteiligen.

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf die Forderung zur Errichtung einer besonderen Anlage zur Restriktion von Patientenausscheidungen verzichtet werden. Bei einem Verbrauch von mehr als 40 mCi J-131 pro Woche sind jedoch Möglichkeiten zur Rückhaltung oder Behandlung der Patientenausscheidungen zu schaffen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1966 S. 379.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Kriegsfolgenhilfe;
Verrechnung von Aufwendungen in der nicht-
pauschalierten Kriegsfolgenhilfe;
hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge
Rechnungsjahr 1966**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1966 —
IV A 1 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1966 können ohne Nachweis der
Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 2,7 % der Ge-
samtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Auf-

wendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H.
im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§ 1
Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, §§ 7 ff., 21 Abs. 2 des
Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955
[BGBl. I S. 193]).

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBl. NW. 21703)

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 380.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 31. 1. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	11. 1. 1966	Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	9
20305	17. 1. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	10
232	5. 1. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Lüden-scheid-Land, Landkreis Altena	11
51	17. 1. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	12
805	14. 1. 1966	Vierte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	11
92	18. 1. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	11
	10. 1. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	12

— MBl. NW. 1966 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.